

Fonds im Eigenkapital, insb. Solidaritätsfonds und Personal- und Entwicklungsfonds

Rechtsgrundlagen

Gemeindegesezt:

§87 1 Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

2 Sie sind zulässig für:

a. Eigenwirtschaftsbetriebe,

b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht,

c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 100,

d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

Handbuch Finanzhaushalt:

Kapitel 15 Fonds

Punkt 2:

Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Fonds widersprechen somit dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht. Die Fonds werden je nachdem, wie gross der Ermessensspielraum bei der Mittelverwendung ist, dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

Punkt 3:

...

Fonds im Eigenkapital beruhen ebenfalls auf übergeordnetem Recht, lassen der Gemeinde jedoch einen erheblichen Spielraum bei der Verwendung der Mittel offen. Derzeit ist das Führen folgender Fonds zulässig:

- Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten*
- Forstreservefonds (nur bereits bestehende)*
- Liegenschaftsfonds*
- Wohnraumfonds*
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds*

Fazit

Mangels Festlegung in den Rechtserlassen der evang.-ref. Landeskirche, ob zusätzliche Fonds im Eigenkapital zulässig sind, kommt das Gemeindegesezt bzw. das Handbuch über den Finanzhaushalt zur Anwendung.

Sowohl der Solidaritäts- wie auch der Personal- und Entwicklungsfonds sind aufgrund des grossen Ermessensspielraums über die Verwendung der Fondsmittel dem Eigenkapital zuzuordnen.

Der Kirchgemeinde Zürich stand mit der Übernahme der Aktiven und Passiven des Stadtverbandes und der fehlenden Pflicht zur Auflösung unzulässiger Fonds des Eigenkapitals die Möglichkeit offen, diese bestehen zu lassen.

Mit der Übertragung der entsprechenden Anteile auf die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon, müssten die Fonds in den beiden Gemeinden neu gebildet werden. Diese Neubildungen sieht das Recht nicht vor.

Es stellte sich deshalb die Frage, ob die beiden Kirchgemeinden die Fonds überhaupt übernehmen dürften oder diese nicht ohnehin dem Eigenkapital zuzuführen sind.

Buchhalterische Abwicklung

Buchhalterisch ist eine direkte Verbuchung im Eigenkapital unzulässig. Die Übertragung der Anteile müsste in diesem Falle über die Erfolgsrechnung erfolgen. Sollten die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon zum Schluss gelangen, dass die Mittel für ihre Bau-/Investitionsprojekte verwendet werden sollen, bietet es sich an, die Mittel einer Vorfinanzierung für die Investitionsprojekte im zweckgebundene Eigenkapital zuzuweisen. Dies ist faktisch die einzige Möglichkeit, die den Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon offensteht, die Übertragung erfolgsneutral zu vollziehen.

Zürich, 7. September 2022 / mhu